

Das Berufsrecht der Berufsbetreuer/innen

von *Thorsten Becker, Hamburg*

Gliederung

I.	Einleitung	216
II.	Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB)	217
III.	Geschichte der rechtlichen Betreuung	218
	1. Vorgeschichte	218
	2. Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen seit 1992	220
IV.	Definition rechtlicher Betreuung gemäß geltender Rechtsnormen	222
	1. Kernaufgabe: Angelegenheiten besorgen, Rechts- und Handlungsfähigkeit unterstützen	222
	2. Betreuung ist eine personenzentrierte Unterstützung	223
	3. Verpflichtung zur Förderung der Rehabilitation	224
	4. Unabhängigkeit der rechtlichen Betreuung	224
	5. Kompetenz zur rechtswirksamen Stellvertretung	225
	6. Schutz vor krankheitsbedingter Selbstschädigung durch Maßnahmen ohne oder gegen den Willen	226
V.	Das Betreuungsrecht umfasst kein hinreichend differenziertes Berufsrecht	226
	1. Regulierungsbedarf	226
	2. Die Art der Betreuungsführung bleibt unregelt	227
VI.	Lösungsansatz: Gründung einer (Bundes-)kammer für Betreuer/innen	229
VII.	Instrumente und Maßnahmen der verbandlichen Qualitätssicherung	231
VIII.	Fazit	232

I. Einleitung

Menschen können erhebliche Probleme haben, ihr Leben zu regeln und erforderliche Entscheidungen zu treffen. Ursachen sind z.B. eine fortgeschrittene demenzielle Erkrankung, eine schwere seelische Krise oder eine hirnorganische Verletzung, die ihre mentalen bzw. psychosozialen Fähigkeiten beeinträchtigt. In einer solchen Situation bieten rechtliche Betreuer/innen Unterstützung und Schutz: Unterstützung bei der Ausübung von Rechts- und Handlungsfähigkeit und Schutz vor krankheitsbedingter Selbstschädigung oder Missbrauch bzw. Übervorteilung durch Dritte in einer besonders verletzlichen Lebenslage. Leitbild der rechtlichen Betreuung ist die selbstbestimmte Lebensführung.

Das positive Leitbild der rechtlichen Betreuung konnte bislang allerdings nur unzureichend realisiert werden, weil strukturelle Probleme eine qualifizierte Betreuungspraxis erschweren: Im negativen Sinne prägend ist das ungelöste Spannungsverhältnis zwischen hoher beruflicher Verantwortung und fehlenden Verbindlichkeiten in Form beruflicher Standards. Noch 2011 vertrat die »interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht«, eingesetzt von den Justizminister/innen der Länder, in ihrem Abschlussbericht (20. Oktober 2011) die Überzeugung, »dass es auf Grund der persönlichen Ausrichtung einer rechtlichen Betreuung keine allgemeingültigen Indikatoren zur Bestimmung ihrer Qualität geben kann«. Weiter sprach sich die Arbeitsgruppe »gegen eine gesetzliche Festlegung von Eignungskriterien sowie gegen eine abstrakt-generelle Regelung zum Berufsbild für Berufsbetreuer aus«.¹

Mittlerweile ist Bewegung in die politische Debatte gekommen. Das Bundesjustizministerium hat ein Forschungsprojekt zur »Qualität in der rechtlichen Betreuung« in Auftrag gegeben, um Erkenntnisse zu gewinnen, »a) welche Qualitätsstandards in der Praxis eingehalten werden, b) ob und ggf. welche strukturellen Qualitätsdefizite es gibt und c) was die Ursachen hierfür sein könnten.«²

Aus Sicht der Betreuungspraxis sind die Regelungsdefizite hinlänglich bekannt: Ungeachtet der weitreichenden Machtbefugnisse rechtlicher Betreuer/innen und der besonderen Verletzlichkeit ihrer Klient/innen existieren keine verbindlichen Qualitätskriterien, keine anerkannten fachlichen Standards, keine Zulassungskriterien für die beruflich ausgeübte rechtliche Betreuung und auch keine sachgerechte materielle Ausstattung für eine Unterstützungspraxis im Sinne der normativen Vorgaben. Die Verbände haben

1 Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht. Abschlussbericht vom 20.10.2011, BtPrax Sonderausgabe 2012. Bundesanzeiger Verlag, S. 6 und 18.

2 <http://www.isg-institut.de/qualitaet-in-der-rechtlichen-betreuung/> (Zugriff: 7.6.2016).

sich in den vergangenen Jahren in zahlreichen Stellungnahmen, Artikeln und Kommentaren entsprechend geäußert.³

Der BdB, größter Berufs- und Fachverband im Betreuungswesen, setzt sich für die Errichtung einer Betreuerkammer ein – mit dem Ziel einer nachhaltigen und umfassenden Lösung der dargestellten Probleme. Hierzu hat der Verband Ende 2015 ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.⁴ Der Autor *Winfried Kluth*, Professor für Öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer Berufskammer mit gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft dem wachsenden »Interesse der Gesellschaft, die Qualität der beruflichen Wahrnehmung von Betreuungen rechtlich und institutionell besser abzusichern«, entsprechen würde. Die Verkammerung wäre – nach Maßgabe des deutschen Kammerrechts – auch nahe liegend, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der Vertrauenswürdigkeit rechtlicher Betreuer/innen besteht. Eine Kammer für Betreuer würde Standards verbindlich definieren und bei Bedarf auch sanktionierend eingreifen. Sie würde den Berufszugang regulieren und zudem sicherstellen, dass Berufsbetreuer/innen ihr Erfahrungswissen und ihre berufsfachliche Expertise in die Betreuungspolitik einbringen können.

II. Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB)

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) wurde 1994 gegründet und ist mit ca. 6500 Mitgliedern die größte Interessenvertretung des Berufsstands »Betreuung«. Mitglieder des BdB sind beruflich tätige Betreuer/innen in der Selbstständigkeit und im Verein. Der BdB vertritt die Interessen seiner Berufsgruppe, stellt seinen Mitgliedern Beratungs- und Serviceleistungen zur Verfügung und entwickelt die fachlichen Grundlagen des Berufs weiter. Die Dienstleistungen des Verbands umfassen Rechtsberatung (in besonderen Fällen auch Unterstützung von Prozessen), sozialwissenschaftliche Fachberatung und betriebswirtschaftliche Beratung für Berufseinsteiger/innen. Darüber hinaus organisiert der Verband für seine Mitglieder Partnerschaften mit geeigneten Anbietern berufsrelevanter Dienstleistungen im Bereich Software, Versicherung und besonderer Formen der Beratung (z.B. Beihilfeberatung).

Eine qualifizierte Betreuungsarbeit ist darauf ausgerichtet, das Wohlergehen und die Selbstbestimmung der betreuten Personen zu unterstützen

3 Beispielhaft sei hier auf die Aktivitäten des Kasseler Forums verwiesen. http://www.bgt-ev.de/kasseler_forum.html (Zugriff: 30.6.2016).

4 *Winfried Kluth*: Rechtsgutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer (Bundes-)Kammer für Betreuer. Halle (Saale), Februar 2016, in diesem Band ab S. 233.

und abzusichern. Unter berufsethischen Gesichtspunkten ist der BdB deshalb als Lobbyist für Klientinnen und Klienten tätig. In seiner fachlichen Arbeit fokussiert der Verband den Begriff der Besorgung i.S. der §§ 1896 ff. BGB. In Abgrenzung zu Versorgungsleistungen – z.B. Pflege oder therapeutische Angebote – ist die rechtliche Betreuung darauf ausgerichtet, »Angelegenheiten zu besorgen« bzw. die entsprechenden Prozesse der Selbstsorge zu unterstützen. »Menschen, die aufgrund ihrer internen Disposition ihre Angelegenheiten nicht besorgen können, benötigen beim Überlegen, Beobachten, Klären, Planen, Kontrollieren und Verantworten eine Unterstützung – in Form einer Besorgung von Angelegenheiten«. ⁵ Die Voraussetzung für eine wirksame Unterstützung bei der Besorgung persönlicher Angelegenheiten ist ein systematischer Prozess der Beratung, Analyse, Planung und Koordination. Das Betreuungsmanagement auf der Grundlage des Case Managements bietet die geeignete fachlich-methodische Grundlage, um einen solchen Unterstützungsprozess professionell gestalten zu können. ⁶

Im Rahmen seiner politischen Gespräche, seiner Tagungen und seiner diversen medialen Aktivitäten engagiert sich der BdB für sachgerechte materielle Voraussetzungen, für berufsfachliche Praxisstandards und vor allen Dingen auch für einen geregelten Zugang zum Beruf, der auf die erforderlichen fachlichen Kompetenzen für eine qualifizierte Berufsbetreuung abgestimmt ist. Wie ich weiter unten darstellen werde, hat der BdB seit der Jahrtausendwende Strukturen geschaffen (u.a. ein Qualitätsregister, eine Beschwerdestelle und ein eigenständiges Fach- und Weiterbildungsinstitut), die für den Aufbau einer zukünftigen Selbstverwaltung genutzt werden könnten.

III. Geschichte der rechtlichen Betreuung

1. Vorgeschichte

Die rechtliche Betreuung ist historisch betrachtet ein junges Rechtsinstitut. Die bis 1992 geltenden Regelungen zur Entmündigung, Pflegschaft und Vormundschaft waren zum 1. Januar 1900 mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft getreten. Zuvor (seit 1875) hatte es eine vergleichbare Regelung in der Preußischen Vormundschaftsgerichtsordnung gegeben. Im kollektiven Bewusstsein ist die große Reform von 1992, ein Meilenstein im deutschen Behindertenrecht, nur bedingt angekommen; nach

⁵ Klaus Förter-Vondrey 2014: Besorgung von Angelegenheiten: Alleinstellungsmerkmal für die Betreuung, in: *kompass* 2/2014, S. 36–39.

⁶ Vgl. Angela Roder 2009: *Betreuungsmanagement*, BdB Aspekte Heft 79/09.

wie vor wird Betreuung in weiten Kreisen der Gesellschaft mit Entrechtung und Entmündigung assoziiert.

Kulturell und sozialgeschichtlich wurzelte das traditionelle Vormundschaftsrecht – das bis zum heutigen Tage den gesellschaftlichen Diskurs über die rechtliche Betreuung mit negativen Klischees und falschen Erwartungen belastet – im 19. Jahrhundert in der Blütezeit des europäischen Kolonialismus. »Geisteskranke« galten (ähnlich wie Frauen⁷ und »die Wilden« aus den Kolonien) als irrational, triebhaft und potenziell gefährlich. Das Idealbild der damaligen Zeit war der vernunftgesteuerte weiße Mann. Bis in die 1950er Jahre dominierten Missachtung und Paternalismus die Versorgung von Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen. In den Einrichtungen waren Demütigung und Schikane an der Tagesordnung. Die Erwachsenenvormundschaft, die mit der automatischen Aberkennung der rechtlichen Handlungsfähigkeit verbunden war, bot den geeigneten rechtlichen Rahmen um die Würde des Einzelnen im Namen seiner kognitiven oder psychosozialen »Defekte« in Frage zu stellen.⁸

Ein wichtiger Impuls für die spätere Reform des traditionellen Systems der Erwachsenenvormundschaft war der »Bericht des Bundestages über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland« (1975). Die Autor/innen des Berichts kritisierten u.a.

- die diskriminierenden Begrifflichkeiten (wie »Mündel« oder »Pflegerling«)
- die stigmatisierende Wirkung des Verfahrens (in besonders prägnanter Form: die öffentliche Bekanntmachung der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht)
- die zu hohen Fallzahlen der Vormünder und Pfleger
- und die pauschale Entmündigung.⁹

Als Alternative empfahl die Enquete »... eine individuell angepasste, nach Art und Umfang elastisch zu handhabende ›Betreuung‹. [...] Die Befugnisse des ›Betreuers‹ könnten je nach Erfordernis eingeschränkt oder erweitert werden. Aus der bisherigen Vormundschaft und Pfllegschaft wären nach Art und Grad unterschiedliche, individuell abgestufte und allein am Wohl des Kranken orientierte Formen der ›Betreuung‹ zu entwickeln.«

7 Zur Erinnerung: Erst 1969 hat der deutsche Gesetzgeber Ehefrauen die volle Geschäftsfähigkeit zuerkannt.

8 Vgl. *Wolf Crefeld* 2012: Jahrhundertreform oder Modernisierung, in: *Pioniere des Betreuungsrechts*, Eigenverlag BGT, S. 10–28.

9 Deutscher Bundestag 1975: Bericht über die Lage der Psychiatrie in Deutschland, S. 371–375. Online: <http://www.dgppn.de/schwerpunkte/versorgung/enquete.html> (Zugriff: 23.6.2016).

Das 1975 formulierte Konzept einer flexiblen, bedarfsgerechten und subjektorientierten Unterstützung wurde 17 Jahre später mit der neu eingeführten rechtlichen Betreuung (§§ 1896 ff. BGB) auf der normativen Ebene umgesetzt; allerdings verhindern infrastrukturelle Defizite und die materiellen Rahmenbedingungen bis zum heutigen Tage eine konsequente Realisierung der gesetzten Normen.

Mit dem 1.1.1992 trat das *Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige* in Kraft. Auch wenn wesentliche Umsetzungsdefizite zu beklagen sind – die Abschaffung des paternalistischen Systems der Erwachsenenvormundschaft wird zu Recht als Jahrhundertreform bezeichnet. Einige wesentliche Aspekte der großen Reform seien hier genannt:

- die Betonung einer persönlichen Unterstützungsarbeit
- die Wahrung der Geschäftsfähigkeit der betreuten Person (auch heute noch im internationalen Vergleich ein fortschrittlicher Aspekt des deutschen Betreuungssystems)¹⁰
- die Wahrung der Ehefähigkeit
- die Maßgeblichkeit der Wünsche
- eine subjektive Definition des Wohlbegriffs
- das Verbot von Zwangssterilisationen.

Freilich kann ein Gesetz nur so gut sein, wie die Bemühungen um seine Umsetzung hoch sind.

Faktisch bewiesen die meisten Länder und Kommunen wenig Interesse an der Umsetzung des neuen Rechts, entsprechend enttäuscht waren diejenigen, die sich im Vorfeld nach Kräften für die große Reform engagiert hatten.¹¹ In den nachfolgenden Jahren zeigte sich, dass lediglich die Kostenfrage Regierungen zu motivieren vermag, sich nachhaltig mit Betreuungspolitik zu befassen.

2. *Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen seit 1992*

Eine wesentliche Veränderung im Feld der rechtlichen Betreuung seit der großen Reform von 1992 ist die Verschiebung im Verhältnis von Ehrenamt

¹⁰ Vgl. Michael Ganner 2013: Stand und Perspektiven des Erwachsenenschutzes in rechtsvergleichender Sicht, in: Coester-Waltjen/Lipp/Schuhmann/Veit (Hrsg.): Perspektiven und Reform des Erwachsenenschutzes, S. 41–62.

¹¹ Vgl. Wolf Crefeld 2012: Gesetzesänderungen allein schaffen keine neue Praxis. Der VGT und die Implementierung des Reformwerks, in: Crefeld/Klie/Lincke: Pioniere des Betreuungsrechts, BGT e.V. Eigenverlag, Bochum, S. 48–58.

und Profession. Bekanntermaßen schwinden informelle Unterstützungspotenziale – insbesondere im familiären Kontext. Mit dem demografischen Wandel einher geht eine große Veränderung von Lebenssituationen und Familienstrukturen. Die Zahl allein lebender Älterer nimmt zu – sei es, dass keine eigenen Kinder da sind, Angehörige nicht in der Nähe wohnen oder diese (angesichts hoher Anforderungen in der Berufswelt) nicht in der Lage sind, für ihre älteren Familienmitglieder zu sorgen.

In dem Gesetzesentwurf von 1989 für die damals geplante Reform des Vormundschaftsrechts hatte sich die Bundesregierung für die Ausweitung des beruflichen Segments ausgesprochen: Wegen des großen Bedarfs an Betreuern – auch an Berufsbetreuern – ist es wünschenswert, dass künftig neben den Rechtsanwälten sich auch Angehörige anderer Berufsgruppen, insbesondere Sozialarbeiter verstärkt dieser Aufgabe widmen.¹²

Allerdings sollte das Ehrenamt im Vordergrund bleiben; eine Erwartung, die sich nicht erfüllte. Der Anteil beruflicher Betreuer/innen bei den Erstbestellungen ist von 29% in 2002 auf fast 41% in 2013 gestiegen; entsprechend hat die ehrenamtliche Betreuung an Bedeutung verloren.¹³

Währenddessen beförderten Berufsangehörige und ihre Verbände die strukturelle und fachliche Professionalisierung ihrer Arbeit und entwickelten, wie die Rechtspflegerin *Gisela Lanzerath* schon 2001 bemerkte, eine »erfreuliche Fachlichkeit professioneller sozialarbeiterischer Betreuungsarbeit«. ¹⁴ Auch entstanden effizient organisierte Betreuungsbüros mit einer qualifizierten Unternehmensplanung und Sachbearbeitung, einer modernen Büroausstattung und systematischen Prozessen der gemeinsamen Reflexion und Weiterentwicklung beruflicher Praxis.¹⁵

Währenddessen haben sich die materiellen Rahmenbedingungen verändert (insbesondere in Form höherer Ausgaben bei einer seit 2005 stagnierenden Vergütung). Zudem ist der Bedarf an Betreuung aufgrund verschiedener soziokultureller und politischer Faktoren stetig gewachsen. Wie im ersten Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland treffend erläutert: [Der] steigende Bedarf ist u.a. vor dem Hintergrund zu betrachten, dass demenzielle und psychische Erkrankungen zugenommen und familiäre Unterstützungspotenzi-

12 Drucksache 11/4528, S. 204, 111.

13 Vgl. *Alexander Laviziano* 2015: Professionalität und Ehrenamt in der Betreuungspolitik. Zwischen Fiktion und Wirklichkeit, in: *kompass* 1/2015, S. 42.

14 *Gisela Lanzerath* 2001: Vom Handlanger der Psychiatrie zum Garanten des Willens und der Interessen, in: *Betrifft: Betreuung* Nr. 3: 66–67.

15 Vgl. *Klaus Förter-Vondey* 2016: Ist ein Betreuungsunternehmen noch plan- und machbar?, in: *kompass* 1/2016. S. 14.

ale abgenommen haben. Gleichzeitig wurden soziale Hilfen auf das Paradigma des ›aktivierenden Sozialstaats‹ umgestellt und mit hohen Erwartungen an die Mitwirkung der Bürger verknüpft.¹⁶

Eine weitere Ursache für die steigenden Fallzahlen in der Betreuung ist nach Einschätzung von *Reiner Adler* die stete Zunahme von Entscheidungsmöglichkeiten bzw. Entscheidungsanforderungen in der »Multioptionsgesellschaft«¹⁷; beispielhaft könnte man hier die aktuellen Möglichkeiten der Telekommunikation anführen. Aber auch die fortschreitende Verrechtlichung sozialer Beziehungen hat die Betreuungsbedarfe erhöht.

IV. Definition rechtlicher Betreuung gemäß geltender Rechtsnormen

1. Kernaufgabe: Angelegenheiten besorgen, Rechts- und Handlungsfähigkeit unterstützen

Nach den Vorschriften des Betreuungsrechts ist die Besorgung der Angelegenheiten die Kernaufgabe rechtlicher Betreuer/innen:

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. (§ 1896 Abs. 1 BGB)

Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. (§ 1897 Abs. 1 BGB)

Gegenstand der Besorgungsleistung sind potenziell alle persönlichen Angelegenheiten, die eine rechtsgeschäftliche Dimension haben. Das betrifft in unserer bürokratisierten Gesellschaft nahezu jedes relevante Handlungsfeld: z.B. Wohnen, Arbeiten, organisierte Freizeitaktivitäten, medizinische Versorgung, Erwerb von Konsumgütern, Mobilität oder elektronische Kommunikation. Nachdem Deutschland die UN-BRK vorbehaltlos ratifiziert hat, muss auch das deutsche Betreuungsrecht im Lichte des Völkerrechtsvertrages ausgelegt werden. Ausschlaggebend hierfür ist insbesondere Artikel 12 Abs. 3 UN-BRK:

¹⁶ BRK-Allianz (Hrsg.): Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion. Februar 2013, S. 27.

¹⁷ *Reiner Adler* 2011: Die Betreuung der Multioptionsgesellschaft. Zur Entwicklung der rechtlichen Vertretung aus Perspektive der Betreuungssoziologie, Teil 1: Betreuung als Option, in: BtPrax 2/2011, S. 49–56.

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. (Artikel 12 Abs. 3 UN-BRK)

Der Schlüsselbegriff in der internationalen Debatte zur Umsetzung von Artikel 12 ist die unterstützte Entscheidungsfindung. Hierzu schreibt *Laviziano*:

Im Zentrum einer so verstandenen Betreuung steht nicht die ersetzte Handlung bzw. rechtliche Vertretung zur Kompensation behinderungsbedingter Defizite. Das Paradigma der unterstützten Entscheidung rückt die Fähigkeiten der Menschen und die Möglichkeiten der Kommunikation, der Rehabilitation und der Bemächtigung ins Zentrum von Betreuung.¹⁸

2. Betreuung ist eine personenzentrierte Unterstützung

Maßgeblich für die Betreuungsarbeit sind die Wünsche und das subjektive Wohl der Klient/innen. Die entsprechenden Vorschriften lauten:

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. (§ 1901 Abs. 2 BGB)

Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft [...]. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat [...]. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten [...]. (§ 1901 Abs. § BGB)

Die UN-Behindertenrechtskonvention bestätigt und stärkt die subjektorientierte Perspektive des deutschen Betreuungsrechts: »[D]ie Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie einschließlich der Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen«, gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechtsvertrages (Art. 3). Gemäß UN-BRK ist das objektive Wohl (im Englischen: *best interests*) keine legitime Kategorie; selbst wenn eine Klientin krisen- oder krankheitsbedingt ihren Willen nicht kundtun kann, muss der Betreuer ihre Vorlieben und Abneigungen in bestmöglicher Weise interpretieren und auf dieser Grundlage handeln und entscheiden.¹⁹

18 *Alexander Laviziano* 2013: Praxismodell für eine reformierte Betreuung, *BtPrax* 6/2013, S. 227.

19 Vgl. General Comment No1 (2014), Article 12: Equal recognition before the law, Absatz 21.

Entsprechend hat *Georg Lütter* – bis Mai 2015 zuständiger Referatsleiter im BMJV – die rechtliche Betreuung im Rahmen der ersten Staatenberichtsprüfung für Deutschland als eine konsequent subjektorientierte Form staatlicher Hilfe dargestellt: Leitlinie des Betreuerhandels sind allerdings immer die Wünsche und Präferenzen sowie das subjektiv verstandene Wohl des Betreuten. Von der Möglichkeit der gesetzlichen Stellvertretung darf grundsätzlich nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit dieses Instrument zur Durchsetzung des Willens des Betroffenen oder seines subjektiven individuellen Wohls erforderlich ist.²⁰

3. *Verpflichtung zur Förderung der Rehabilitation*

Die Betreuerin ist verpflichtet, vergleichbar mit Unterstützungspersonen im Sozialrecht (siehe § 9 Abs. 1 SGB IX), vorhandene Fähigkeiten ihres Klienten zu fördern und auf eine möglichst eigenständige Lebensgestaltung hinzuwirken. Die entsprechende Vorschrift in § 1901 Abs. 4 BGB lautet:

Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Da die meisten Klient/innen in einem erheblichen Maße auf sogenannte Rehabilitationsleistungen angewiesen sind, ist die Organisation und Kontrolle dieser Leistungen – bzw. die Unterstützung der Klient/innen bei ihrer Inanspruchnahme – eine zentrale Aufgabe in der Betreuung. *Rainer Sobota* (2013)²¹ beschreibt das Erkennen von Unterstützungsbedarfen und die Absicherung einer diesbezüglich zielgerichteten Leistungserbringung als »die eigentliche fachliche Herausforderung der Betreuungsarbeit«. Betreuung sei »die entscheidende Schnittstelle zwischen den individuellen Bedarfen und Rechtsansprüchen der Klienten auf der einen Seite und der Pflicht des Rechtsstaats zur Gewährleistung wirksamer Hilfen auf der anderen Seite.«

4. *Unabhängigkeit der rechtlichen Betreuung*

Bis 1992 war es gängige Praxis, Heimleiter als Vormünder zu bestellen und mit nahezu unbegrenzten Kontroll- und Entscheidungsmöglichkeiten gegenüber den Bewohner/innen ihrer Einrichtungen auszustatten. Vor diesem Hintergrund war die Unabhängigkeit der rechtlichen Betreuung ein zentra-

20 Rede von *Georg Lütter* am 27.3.2015 in Genf im Rahmen der Staatenberichtsprüfung für Deutschland, abgedruckt in *BdB Aspekte* 106/2015, S. 54–56.

21 Leitfaden Persönliches Budget, Balance, Köln, S. 24 f.

ler Aspekt der neuen gesetzlichen Regelungen, die im Januar 1992 in Kraft traten. Das Ziel einer vom Versorgungssystem unabhängigen Betreuung wurde im § 1897 Abs. 3 BGB verankert:

Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung [...] in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

Die Unabhängigkeit ist unverzichtbar für eine Unterstützung, die frei von Interessenkonflikten für die Klient/innen Partei ergreift. Deshalb können Betreuungsbedarfe gemäß § 1896 Abs. 1 BGB typischerweise nicht durch Dienste, Einrichtungen und Träger der Versorgung gedeckt werden. Andernfalls würde man Bürger/innen in besonders verletzlichen Lebenssituationen den Interessen von Sozialunternehmen ausliefern, die im Zweifelsfall geneigt sind, ihre eigenen Interessen vor einer Bemächtigung ihrer Kund/innen zu schützen.²²

5. Kompetenz zur rechtswirksamen Stellvertretung

Das Unterstützungsmandat rechtlicher Betreuer/innen umfasst Lebenssituationen, die mit einem weitgehenden Verlust des Realitätssinns und der Fähigkeit zur Selbstsorge einhergehen. Wenn Maßnahmen wie Beratung oder Vermittlung nicht greifen, müssen Betreuer/innen auch stellvertretend handeln, um die existenziellen Grundlagen zu sichern und Klient/innen vor Schaden zu bewahren. Die Vertretungsbefugnis ist in § 1902 BGB normiert: »In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich«. Allerdings ist die Vertretung nur eine Handlungsoption. »Die vornehmste Aufgabe des Betreuers ist es, dem Betreuten dabei zu helfen, selbst zu entscheiden. Nur wenn dies nicht gelingt, wird es notwendig dass der Betreuer stellvertretend für ihn handelt.«²³ Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Vertretungsbefugnis im Sinne des § 1902 BGB unterschiedliche Handlungsformen umfasst, die nach Maßgabe des Erforderlichkeitsprinzips und somit entsprechend des ermittelten Bedarfs zum Einsatz gebracht werden: In erster Linie ermöglicht die Vertretungsbefugnis stellvertretendes Handeln *im Auftrag* der Klient/innen. Nur wenn Klient/innen situativ nicht fähig sind, einen solchen Auftrag zu erteilen, müssen Betreuer/innen – entsprechend der ermittelten Präferenzen

22 Vgl. Horst Böhm 2014: Die neue Rolle der »anderen Hilfen« im Betreuungsverfahren nach dem »Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde«, in: FamRZ 2014, Heft 16, S. 1333–1337.

23 Volker Lipp 2010: UN-Behindertenrechtskonvention und Betreuungsrecht. Eröffnungsvortrag des 12. VGT. Online: http://www.bgt-ev.de/bundesbgt_12_tagungsmaaterialien.html (Zugriff: 30.6.2016).

und Abneigungen – ersetzend entscheiden, z.B. über die notwendige Beauftragung oder Kündigung eines Pflegedienstes.

6. *Schutz vor krankheitsbedingter Selbstschädigung durch Maßnahmen ohne oder gegen den Willen*

Die rechtliche Betreuung umfasst weitreichende Eingriffsbefugnisse. U.a. kann die Betreuerin einen Einwilligungsvorbehalt beantragen, »soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist« (§ 1903 Abs. 1). Der Einwilligungsvorbehalt beschränkt die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person. In dem Aufgabenkreis, für den das Gericht den Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, werden die Verträge des Klienten erst mit Einwilligung seiner Betreuerin wirksam. Allerdings darf der Einwilligungsvorbehalt nur dann angeordnet werden, wenn die Person z.B. im Zuge einer manischen Krise oder infolge einer schweren Suchterkrankung nicht in der Lage ist, ihr eigenes Handeln zu steuern und infolgedessen die eigenen existenziellen Lebensgrundlagen zu zerstören droht. Auch kann die Betreuerin (ein weiteres Beispiel für die weitreichenden Eingriffsbefugnisse) den Betreuten unterbringen, wenn »die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen Schaden zufügt« (§ 1906 Abs. 1).

Vor jeder Maßnahme ohne oder gegen den Willen der betreuten Person muss die Betreuerin sorgfältig prüfen, ob der Einsatz dieser Maßnahme, die nur als allerletztes Mittel in Frage kommt, tatsächlich erforderlich ist: Ist die Maßnahme alternativlos? Verkennt die Person krankheitsbedingt die Konsequenzen ihres eigenen Handelns oder macht sie von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch? In vielen Fällen ist die Entscheidung zwischen ›Förderung von Autonomie‹ und ›Schutz von Leben und Gesundheit‹ eine Gradwanderung: Wann überwiegen die Argumente für die Autonomie der Person, für ihr Recht auf Risiko und Selbstschädigung? Wann gilt es, Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der Person in die Grundrechte eingreifen?

V. *Das Betreuungsrecht umfasst kein hinreichend differenziertes Berufsrecht*

1. *Regulierungsbedarf*

Angesichts des sensiblen Schutzauftrages von Betreuer/innen und der besonderen Vulnerabilität ihrer Klient/innen besteht ein hoher Regulierungsbedarf im Betreuungsrecht. Dieser Bedarf wurde bislang nicht erfüllt. Das

deutsche Betreuungsrecht beschreibt allgemeine Maßstäbe für die Betreuungsführung; es bietet allerdings nicht die Funktion eines differenzierten Berufsrechts. Es fehlen konkretisierende Hinweise in Bezug auf die Wahl der geeigneten Methoden. Auch fehlen Anhaltspunkte für die in § 1897 Abs. 1 BGB benannte »Eignung« der zur Betreuerin bestellten Person.

Somit bleibt die Gestaltung der betreuungsrechtlichen Praxis innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches eher ein zufälliger Prozess. Auch die Betreuungsgerichte als Aufsichtsinstanzen können die Risiken einer solchen Situation für die betroffenen Bürger nur unwesentlich abmildern. Ihre Aufsichtspflicht bezieht sich auf die Rechtmäßigkeit betreuerischen Handelns und nicht auf das »Wie« der Betreuungsführung. Die Betreuerin führt ihr Amt »selbstständig und in eigener Verantwortung«²⁴. Entsprechend muss sich das Betreuungsgericht im Rahmen seiner Aufsicht über die rechtlichen Betreuer/innen zurückhalten, »und es darf in Zweckmäßigungsfragen, die im Ermessen des Betreuers liegen, nicht an seiner Stelle entscheiden«²⁵.

2. Die Art der Betreuungsführung bleibt ungeregelt

Auf dem Weg zu einem differenzierten Berufsrecht wäre zu klären, welche Art der beruflichen Kompetenz für ein gelingendes eigenverantwortliches Handeln im Rahmen der Berufsbetreuung Voraussetzung ist. Die in der juristischen Literatur genannten Beispiele für das betreuerische Ermessen (z.B. die Höhe des Taschengeldes oder die Auswahl des Pflegeheims oder Therapeuten)²⁶ bilden allenfalls die Oberfläche dessen, was Verantwortung in der rechtlichen Betreuung ausmacht.

So ist die Auswahl des Pflegeheimes – um eines der Beispiele herauszugreifen – eine sehr sensible und voraussetzungsreiche Entscheidung. Die betroffene Person ist in dieser Hinsicht auf die Qualität in der Betreuungsführung existenziell angewiesen. Die Entscheidung betrifft ihren zukünftigen Lebensmittelpunkt und die Qualität ihrer alltäglichen Versorgung. Allerdings ist die Auswahl eines Pflegeheimes nur der Endpunkt eines Prozesses. Zuvor muss die Betreuerin Gespräche führen, eine Beziehung aufbauen, einen Prozess gestalten, der es möglich macht, den Willen, die Wünsche, Vorlieben oder Abneigungen der betreuten Person zu ermitteln. Schließlich ist die rechtliche Betreuung – wie oben dargestellt – keine modernisierte Vormundschaft, sondern eine subjektorientierte und aktivierende Form der Unterstützung, die der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen verpflichtet ist.

24 OLG München, Urteil v. 23.7.2009, Az. 5St RR 134/09.

25 Bauer/Deinert, in: HK-BUR Februar 2014, § 1837, Rn. 71.

26 Ebd. Rn. 80.

Das Gericht darf nur intervenieren, wenn die Betreuerin ihren Ermessensspielraum offensichtlich überschreitet oder missbraucht oder gegen konkrete Handlungspflichten verstößt – z.B. überhaupt nicht mit der Klientin über die Auswahl des Pflegeheimes gesprochen hat. Wie die Betreuerin das Gespräch gestaltet, inwieweit sie hierbei den Willensäußerungen ihres Klienten Aufmerksamkeit schenkt und sich mit dessen Lebensentwurf befasst bis hin zur Entscheidung über die Notwendigkeit einer stellvertretenden Entscheidung – diese für Qualität der rechtlichen Betreuung relevanten Handlungsschritte bleiben der betreuerischen Entscheidungskompetenz vorbehalten.

Die Grenzen der gerichtlichen Aufsicht und die Eigenverantwortlichkeit der Betreuerin im Hinblick auf die Gestaltung der Unterstützungspraxis sind Ausdruck der bereits erwähnten strukturellen Unabhängigkeit und insofern unverzichtbar. Sie sollen eine konsequent auf den Willen und das subjektive Wohl der betreuten Person ausgerichteten Arbeit gewährleisten. Ohne eigene Entscheidungskompetenz wäre die rechtliche Betreuung ein zahnloser Tiger und Spielball fremder Interessen.

Problematisch ist das Vakuum der Verbindlichkeit im betreuerischen Ermessensspielraum. Bislang fehlen verbindliche Standards und Leitlinien (ebenso wie ein anerkannter wissenschaftlicher Bezugsrahmen) als Maßstab für die Bewertung der eigenverantwortlichen Betätigung der rechtlichen Betreuer/innen. Die Art der Betreuungsführung bleibt prinzipiell ungerregelt und somit dem Wohlwollen der einzelnen Betreuerin bzw. dem Zufall einer geeigneten Qualifikation vorbehalten. Ungeregelt bleiben hierbei die wesentlichen Details der Betreuungsführung, die in ihrem Zusammenspiel die Qualität der Betreuung ausmachen, z.B. die Art der Gesprächsführung, die methodische Effizienz der Erfassung von Ressourcen und Bedarfen und die systematische Einbindung der Klientin im Rahmen einer kooperativen Fallsteuerung.

Mittlerweile kritisieren auch internationale Organisationen die Steuerungsdefizite im deutschen Betreuungssystem. Im Rahmen der ersten Staatenberichtsprüfung im März 2015 zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland hat der *Fachausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen* die Einführung »professioneller Qualitätsstandards« für die rechtliche Betreuung empfohlen.²⁷ 2013 kritisierte *Transparency International Deutschland* die erheblichen Regulierungsbedarfe im Bereich der beruflich ausgeübten rechtlichen Betreuung:

Für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit als Berufsbetreuer gibt es keine berufsrechtlich definierten Zugangskriterien. Es gibt weder ein eindeutiges Berufsbild noch eine besondere Qualifikation. Der Zugang wird von den Betreuungsbehörden reguliert. Nach welchen Kriterien aus-

27 Abschließende Bemerkungen zur Staatenberichtsprüfung, Abs. 25–26.

gewählt wird, ist für Dritte nicht nachvollziehbar. [...] Zudem gibt es keine berufsrechtliche Körperschaft, der diese Berufsgruppe angehören muss.²⁸

Der Reformbedarf ist offensichtlich – und trotzdem war die Betreuungspolitik der vergangenen Jahre von Stagnation geprägt. Bis in die jüngste Zeit stellten Verantwortliche in Politik und Verwaltung eine professionelle Betreuung im Namen eines idealisierten (und latent als Sparmodell konzipierten) Ehrenamts in Frage – ohne in der Konsequenz die erforderlichen Ressourcen für eine nachhaltige Unterstützung und Begleitung der Ehrenamtlichen bereitzustellen.²⁹ Dahingegen zeigen die aktuellen Bemühungen des BMJV, möglichen Qualitätsdefiziten in der Betreuungspraxis auf den Grund zu gehen, dass die Gegenüberstellung von Ehrenamt und Profession ihre Überzeugungskraft verliert. Wie *Laviziano*³⁰ treffend bemerkt: »Die Berufsbetreuung ist keine Gegenspielerin des Ehrenamts. Berufliche Fachkenntnisse sind die Voraussetzung für eine qualifizierte Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Kräfte. Mit einer schwachen Berufsbetreuung ist ein starkes Ehrenamt nicht zu realisieren.«

VI. Lösungsansatz: Gründung einer (Bundes-)Kammer für Betreuer/innen

Mit der Gründung einer Berufskammer könnten die aus Sicht der betroffenen Bürger hochriskanten Steuerungsdefizite in der Betreuung überwunden werden. Die Verkammerung wäre, wie *Kluth* in dem oben erwähnten Rechtsgutachten³¹ erläutert, der besonderen Verantwortung rechtlicher Betreuer/innen angemessen. Die Berufsbetreuung lasse sich in die Kategorie der »Vertrauensberufe« einordnen, weil die Berufsangehörigen Leistungen erbringen, »die für den Einzelnen und die Gemeinschaft von außerordentlich großer Bedeutung sind und bei denen zudem das Vertrauen in die Berufsträger besonders wichtig ist [...].«³² Die Aufgaben einer Betreuerkammer würden laut *Kluth* die folgenden Bereiche umfassen:

28 TI Deutschland 2013: Transparenzmängel, Betrug und Korruption im Bereich der Pflege und Betreuung, S. 5.

29 Vgl. *Alexander Laviziano* 2015: Professionalität und Ehrenamt in der Betreuungspolitik. Zwischen Fiktion und Wirklichkeit, in: *kompass* 1/2015, S. 40–42.

30 Ebd. S. 42.

31 *Winfried Kluth*: Rechtsgutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer (Bundes-) Kammer für Betreuer. Halle (Saale), Februar 2016, in diesem Band ab S. 233.

32 Ebd. S. 9.

- Mitwirkung an der Konkretisierung des Berufsrechts durch Erlass einer Berufsordnung.
- Mitwirkung an der Berufsaufsicht.
- Mitwirkung an der beruflichen Bildung und Qualitätssicherung durch entsprechende Bildungsangebote sowie ggf. Kontrollmaßnahmen.
- Streitschlichtung innerhalb des Berufsstandes und im Verhältnis zu dritten.
- Beratung von Behörden und Gerichten.
- Vertretung der Interessen des Berufsstandes gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit.³³

Insofern man die §§ 1896 ff. BGB als ein Berufsrecht im weiteren Sinne bewerten kann, so *Kluth* weiter, liegt die Gesetzgebungszuständigkeit für den relevanten Bereich beim Bundesgesetzgeber; infolgedessen ist auch dieser dafür zuständig, die Errichtung einer Betreuerkammer gesetzlich zu regeln.³⁴ Allerdings wäre vor einer Verkammerung der Kreis der Berufsträger hinreichend zu definieren; außerdem müsste die vom BdB angestrebte Verkammerung mit einer Neuregelung bzw. Fortentwicklung des Berufsrechts im Sinne einer Konkretisierung der §§ 1896 ff. BGB einhergehen.³⁵

Im Grundsatz geht *Kluth* davon aus, dass bislang der gesetzlich verankerte Vorrang des Ehrenamts der Entwicklung eines geregelten Berufs entgegen stand und gibt zu bedenken, dass sich die gesellschaftliche Wirklichkeit seit Einführung der rechtlichen Betreuung vor mehr als zwei Jahrzehnten maßgeblich verändert hat: Die Vorstellung einer in der Regel ehrenamtlichen Betreuung sei mit den aktuellen gesellschaftlichen Realitäten nicht länger in Einklang zu bringen.³⁶

Nach Auffassung des BdB, der sich seit seiner Gründungsphase für professionelle Kriterien und Standards einsetzt, führt die kontrastierende Gegenüberstellung von Beruf und Ehrenamt zu keinen geeigneten Lösungen. Der Vorrang des Ehrenamts kann nicht als Rechtfertigung für Qualitätsdefizite in der Berufsbetreuung dienen. Stattdessen sollten zukunftsgerechte Konzepte einer wechselseitigen Stärkung von Ehrenamt und Beruf entwickelt und erprobt werden. Hierbei ist zu bedenken, dass fehlende Standards nicht nur die Berufsbetreuung belasten; sie dürften sich auch für die Praxis der ehrenamtlichen Betreuung als schädlich erweisen, weil konkrete und gesicherte Maßstäbe für eine gute Betreuungsarbeit nicht erkennbar sind. Dahingegen würde eine professionell entwickelte Betreuungs Kunst den bürgerschaftlich Engagierten die erforderliche Orientierung und Sicherheit bieten.

33 Ebd. S. 24.

34 Ebd. S. 14.

35 Ebd. S. 19.

36 Ebd. S. 4.

VII. Instrumente und Maßnahmen der verbandlichen Qualitätssicherung

Der BdB hat in den letzten Jahren bereits mehrere Instrumente entwickelt und etabliert, die der Förderung und Sicherung von Qualität in der beruflichen Betreuung dienen. Die Erkenntnisse dazu wurden aus den alltäglichen Anforderungen, die an beruflich tätige Betreuer/innen gestellt werden, gewonnen. Dazu kann der BdB seit Jahren auf die Praxiserfahrungen von Kolleginnen und Kollegen aus seinen 16 Landesgruppen zurückgreifen. Somit ist sichergestellt, dass alle in der Praxis vorkommenden Konstellationen Eingang in die entwickelten Instrumente finden können. Diese sind als gute »Vorarbeit« für die Schaffung einer Kammer anzusehen.

2005 veröffentlichte der BdB nach intensiven Diskussionsprozessen und Vorarbeiten eine Berufsethik und Leitlinien, in der neben grundlegenden Sichtweisen und Haltungen auch die konkreten Arbeitsschritte im Rahmen einer systematischen Fallsteuerung dargestellt sind.³⁷ Das Qualitätsregister des BdB, in dem sich Berufsbetreuer/innen mit ihren individuellen Schwerpunkten und Fähigkeiten vorstellen können, wurde 2006 eingeführt. Die Profile des Qualitätsregisters informieren u.a. über Ausbildung und Zusatzqualifikationen, besondere Erfahrungen mit bestimmten Klientengruppen oder auch besondere Sprachkenntnisse. Das Qualitätsregister bietet potenziellen Klient/innen, ihren Angehörigen oder Unterstützungspersonen die Möglichkeit, im individuellen Fall geeignete Betreuer/innen zu finden.³⁸ Des Weiteren hat der BdB – u.a. in Kooperation mit dem Bundesverband Psychiatrieerfahrene (BPE) – eine interdisziplinäre Beschwerdestelle mit vorgelagertem Schlichtungsverfahren eingerichtet. Die Beschwerdestelle des BdB nimmt Beschwerden von Betroffenen sowie weiteren Akteuren im Betreuungswesen entgegen, die sich auf die Zusammenarbeit mit BdB-Mitgliedern beziehen.³⁹ Bei Streitigkeiten innerhalb des Verbandes kann eine Schiedskommission ermitteln und prüfen; ihre Handlungskompetenz umfasst die Möglichkeit disziplinarischer Maßnahmen. 2011 gründete der BdB das *Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung* (ipb), um die fachlichen Grundlagen des Berufs ausgehend von der Expertise der Berufsangehörigen weiter zu entwickeln und entsprechende Schulungsangebote zu etablieren. Außerdem fördert der BdB in einem kontinuierlichen Prozess, getragen von Forschungsprojekten, Fachzeitschriften, Bundesarbeitsgemeinschaften und Fachtagungen, die Entwicklung und Weiterentwicklung des Betreuungsmanagements und die Übertragung der damit verbundenen theoretischen und methodischen Ansätze auf die unterschied-

37 http://bdb-ev.de/73_Berufsethik_und_Leitlinien.php (Zugriff: 30.6.2016).

38 Qualitätsregister online: <http://bdb-qr.de> (Zugriff: 30.6.2016).

39 Beschwerdestelle online: http://bdb-ev.de/99_Beschwerdestelle___Schiedskommission.php (Zugriff: 30.6.2016).

lichen Aufgabenfelder und neuen Herausforderungen in der Betreuungspraxis.

Somit hat der Berufsstand unter Beweis gestellt, dass er trotz des Fehlens von gesetzlichen Regelungen in der Lage ist, den Beruf zu entwickeln und im Interesse der Klient/innen für eine gute Betreuungsarbeit zu wirken. Mit dieser Initiative werden allerdings nur diejenigen erreicht, die aus einem eigenen Interesse heraus eine qualitätsvolle Betreuungsarbeit bereitstellen wollen.

VIII. Fazit

Politik und Berufsinhaber/innen stehen gemeinsam in der Verantwortung, die Qualität der Betreuung flächendeckend zu verbessern und abzusichern. Die Politik muss die materiellen Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Betreuungsarbeit gewährleisten. Mit einem Berufsgesetz und einer Betreuerkammer könnten die eklatanten Regelungsdefizite in der Betreuung überwunden werden – der Zugang zum Beruf, die fachlichen Grundlagen der Berufsausübung und die berufsfachliche Umsetzung der abstrakten Normen im BGB würden durch verbindliche Standards geregelt; die Qualität der Betreuungspraxis bliebe nicht länger dem Zufall überlassen. Als Angehörige einer anerkannten Profession würden Berufsbetreuer/innen in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen ihre Expertise kontinuierlich und praxisbezogen weiterentwickeln und entsprechende Standards definieren – damit sich die Bürger/innen auch in Zukunft auf eine qualitätsgesicherte professionelle Betreuung verlassen können!